

SITZUNG

Gremium:	Stadtrat
Sitzungstag:	Dienstag, den 15.05.2018
Sitzungsort:	Rathaus, Sitzungssaal
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:07 Uhr

Von den 25 ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern des Stadtrates waren 21 anwesend, 4 entschuldigt, - nicht entschuldigt, so dass die beschlussfähige Zahl, nämlich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, anwesend war.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verkehrsberuhigung der Innenstadt; Antrag der Fraktion der Freien Wähler
2. Bauvoranfrage über die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Fl.Nrn. 230, 644, 645, Gemarkung Stadel und Fl.Nrn. 288, 290, 286, 285, 284, Gemarkung Altenbanz
3. Bauvoranfrage über Bau eines Pferdestalles, eines Reitplatzes und einer Maschinenhalle auf Fl.Nr. 82, Gemarkung Horsdorf
4. Grundsatzbeschluss über die Möglichkeiten einer Doppelnutzung von Stellplätzen bei Gastronomiebetrieben
5. Bauantrag auf Errichtung einer Freischankfläche auf Fl.Nr. 531/5, Gemarkung Bad Staffelstein (Oberauer Str. 6)
6. Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein"
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für die Wasserversorgung und Energieerzeugung Bad Staffelstein
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Bad Staffelstein
9. Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld
10. Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bad Staffelstein
11. Sonstiges öffentlich

Nicht öffentlicher Teil

Begrüßung

Erster Bürgermeister Kohmann eröffnete die Sitzung und stellte nach Begrüßung der Anwesenden die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1	Verkehrsberuhigung der Innenstadt; Antrag der Fraktion der Freien Wähler
--------------	---------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Fraktion der Freien Wähler hat mit Schreiben vom 22.12.2017, eingegangen bei der Stadt am 27.12.2017, einen Antrag auf Maßnahmen zur Eindämmung des motorisierten Verkehrs in der Innenstadt gestellt. Das Antragschreiben und eine Planskizze wurden den Stadtratsmitgliedern als Anlage mit der Ladung übersandt.

StR Ernst W. erläuterte den Antrag der Freien Wähler auf probeweise Einführung verkehrsberuhigender Maßnahmen, um die Notwendigkeit der Nord-Ost-Spange zu klären, bevor in das Projekt investiert wird. Vielleicht ist es mit kleinen verkehrstechnischen Maßnahmen möglich, den Schwerlast- und Durchgangsverkehr aus der Altstadt herauszuhalten, erklärte er. StR Ernst W. bat um Zustimmung für den Antrag der FW-Fraktion eine Probephase durchzuführen, um festzustellen, wie die Verkehrsströme laufen. Die Skizze, die dem Antrag beigelegt war, sollte nur als Denkanstoß dienen.

Nach Ansicht von StR Leicht steht es außer Frage, dass alle Gremiumsmitglieder für eine Verkehrsberuhigung der Altstadt sind und verwies auf frühere Anträge in dieser Angelegenheit. Er schlug eine Besprechung des Stadtrates mit der Verwaltung und Verkehrsexperten (Vertreter des staatl. Bauamts, der Polizei und der Verkehrswacht) vor, um eine vernünftige Lösung zu finden und diese auszutesten. Eine Verzettelung in Einzelmaßnahmen hielt er nicht für zielführend.

StR Hagel sprach sich für den Vorschlag von StR Leicht aus. Er vertrat die Ansicht, dass eine Testphase nur beschlossen werden kann, wenn im Vorfeld eine funktionierende Verkehrsführung mit den Experten abgestimmt wurde. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung des staatlichen Bauamtes zur Änderung der Verkehrsführung der St2197. Auch StR Then sah die Abstimmung mit dem staatl. Bauamt als ersten Schritt. Dem schloss sich StR Freitag an.

StR Ernst W. bat um einen Grundsatzbeschluss für die Einführung einer Testphase. Er vertrat die Ansicht, wenn die Nord-Ost-Spange ohne vorherige Testphase gebaut wird, ist im Vorfeld nicht abzuschätzen, wie die Verkehrsflussverlagerung erfolgt. Würden vielleicht geeignete Maßnahmen auch ohne Nord-Ost-Spange zur Verkehrsberuhigung führen oder nicht.

Zweiter Bürgermeister Stich erinnerte an das vorliegende Gutachten, dass die Notwendigkeit der Nord-Ost-Spange nachweist. Dem Vorschlag von StR Leicht schloss er sich wie auch weitere StRäte an.

Nach ausführlicher Diskussion wurde folgender Beschlussvorschlag formuliert:

Die Stadtverwaltung ergreift Maßnahmen, die eine Eindämmung des motorisierten Verkehrs in der Innenstadt im Bereich Marktplatz, Bamberger Straße, Bahnhofstraße, Horsdorfer Straße und Lichtenfelser Straße ermöglichen.

Beschluss:

Die Stadtverwaltung ergreift Maßnahmen, die eine Eindämmung des motorisierten Verkehrs in der Innenstadt im Bereich Marktplatz, Bamberger Straße, Bahnhofstraße, Horsdorfer Straße und Lichtenfelser Straße ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 2	Bauvoranfrage über die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Fl.Nrn. 230, 644, 645, Gemarkung Stadel und Fl.Nrn. 288, 290, 286, 285, 284, Gemarkung Altenbanz
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Firma Green City Energy reichte eine Bauvoranfrage über die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Fl.Nrn. 230, 644, 645, Gemarkung Stadel und Fl.Nrn. 288, 290, 286, 285, 284, Gemarkung Altenbanz, ein.

Der Bauwerber, der nach dessen Angaben in den vergangenen 14 Jahren viele Bürger-Energieprojekte umgesetzt hat, sieht im Stadtgebiet vier mögliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese sollen über eine Leistung von je maximal 750 kWp verfügen und einen Flächenverbrauch von je ca. 1,3 – 1,5 ha beanspruchen (sogenannte „Bagatell-Anlagen“). Die Höhe der aufgeständerten Solarmodule wurde mit maximal 3 m angegeben.

Der Bauwerber bat um Prüfung, ob zumindest ein oder zwei der dargestellten Flächen als mögliche Anlagenstandorte in Frage kämen. Seitens der Bauverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass dafür in jedem Fall die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich ist.

In der Bauausschusssitzung am 10.04.2018 wurde ein Ortstermin durchgeführt, bei dem den Gremiumsmitgliedern und anwesenden Ortssprechern die provisorisch abgesteckten Flächenumgriffe erläutert wurden. Nach eingehender Beratung im Rathaus wurde beschlossen, die Bauvoranfrage nach Diskussion in den Fraktionen nochmals im Stadtrat zu behandeln, da ein eventueller Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ohnehin im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates liegt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Erster Bürgermeister Kohmann wies daraufhin, dass sich in diesem Bereich auch eine Vorrangfläche für Windkraftträder im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West befindet.

StR Hagel informierte das Gremium über die großen Bedenken der Bevölkerung der betroffenen Ortsteile zu den genannten Flächen und bat die Mitglieder, die Anfrage abzulehnen. Es gibt in dem Bereich bereits starke Beeinträchtigungen durch den ICE-Verkehr der Deutschen Bahn und den damit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen.

StR Richter gab zu beachten, dass in diesem Bereich juristisch nur 1 Fläche bebaubar ist, da das Gesetz Mindestabstände zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlangt und diese sonst nicht förderfähig sind.

Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann würde eine Realisierung der Photovoltaikanlagen nur über ein qualifiziertes Bauleitplanverfahren möglich sein, bei dem der Stadtrat das alleinige Entscheidungsrecht hat. Bei der Fläche 1 und 2 würden die Anlagen den kompletten Hang hinaufführen, erklärte er.

StR Richter schlug vor über die Flächen einzeln abzustimmen. Für Fläche 1 und 2 direkt neben der Kapelle empfahl er die Ablehnung. Über die Fläche 3 könnte diskutiert werden und die Fläche 4 ist als Ausgleichsfläche der Bahn geplant und somit keine Landwirtschaft mehr möglich, demzufolge kein Verlust für die Landwirtschaft.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein stellt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit der Markierung 1 auf Fl.Nrn. 290 und 288, Gemarkung Altenbanz, und die damit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	21

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein stellt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit der Markierung 2 auf Fl.Nrn. 286, 285, 284, Gemarkung Altenbanz, und die damit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	21

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein stellt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit der Markierung 3 auf Fl.Nrn. 644 und 645, Gemarkung Stadel, und die damit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	21

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein stellt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit der Markierung 4 auf Fl.Nr. 230, Gemarkung Stadel, und die damit einhergehende Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	20

TOP 3	Bauvoranfrage über Bau eines Pferdestalles, eines Reitplatzes und einer Maschinenhalle auf Fl.Nr. 82, Gemarkung Horsdorf
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Ein Bauwerber reichte eine Bauvoranfrage über den Bau eines Pferdestalles, eines Reitplatzes und einer Maschinenhalle auf Fl.Nr. 82, Gemarkung Horsdorf, ein.

Durch den Neubau sieht der Bauwerber die Möglichkeit, die bisher in Nebenerwerb ausgeübte Pensionspferdehaltung in Vollerwerb ausüben zu können. Das Stallgebäude soll der Unterbringung von 22 Pferden dienen.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzurechnen. In Ermangelung eines Privilegierungstatbestandes nach § 35 Abs. 1 BauGB wäre eine ausnahmsweise Zulassung als sonstiges Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) nur zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht beeinträchtigt würden. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft), die weitere Zersiedelung des Ortsrandes in Richtung Loffeld (nur noch ca. 150 m Luftlinie zur dortigen Bebauung) sowie der hohe, wenn nicht unwirtschaftliche Erschließungsaufwand für Wasser- und Kanalleitungen stellen die Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar (§ 35 Abs. 3 Nrn. 1, 4 und 7 BauGB). Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 2 BauGB sind demnach nicht gegeben. Aus Sicht der Bauverwaltung wäre die Verwirklichung des Vorhabens nur mit Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, mit dem auch eine Erschließungsplanung einhergeht, möglich. Der dafür erforderliche Aufstellungsbeschluss obliegt jedoch im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO). Seitens der Bauverwaltung wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kritisch gesehen, da die bauliche Entwicklung deutlich über den Ortsrand von Horsdorf in Richtung Loffeld hinausragt und sich der beabsichtigte Flächenbedarf mit einem Umgriff von ca. 5.000 m² grundsätzlich auf dem bisher genutzten Grundstück Fl.Nr. 96, Gemarkung Horsdorf (Größe: 4.934 m²) verwirklichen ließe.

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 aus vorstehend genannten Gründen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für das Vorhaben als Einzelvorhaben nicht in Aussicht gestellt, hat jedoch darauf verwiesen, den Antrag nach Beratung in den Fraktionen nochmals im Stadtrat zu behandeln. Wie bereits erwähnt ist ein Aufstellungsbeschluss für einen erforderlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ohnehin nur im Stadtratsgremium möglich (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO).

Die Bauvoranfrage wurde zwischenzeitlich dem Landratsamt Lichtenfels zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Dort wird derzeit unter anderem noch geprüft, ob gegebenenfalls doch eine landwirtschaftliche Privilegierung gegeben ist.

StR Ernst W. signalisierte seine Zustimmung. Nach seiner Ansicht führt das Vorhaben nicht zu einer Zersiedelung.

StR Hagel schloss sich dem Vorschlag der Verwaltung an und wies auf die vielen Anträge für den Außenbereich in der Vergangenheit in, die abgelehnt wurden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein stellt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der zur Realisierung der Bauvoranfrage über Bau eines Pferdestalles, eines Reitplatzes und einer Maschinenhalle auf Fl.Nr. 82, Gemarkung Horsdorf erforderlich ist, nicht in Aussicht.

Dem Bauwerber wird empfohlen, primär das Flächenpotential auf dem bisher genutzten Grundstück Fl.Nr. 96, Gemarkung Horsdorf (Größe: 4.934 m²) auszuschöpfen. Eine weitere bauliche Entwicklung in Richtung des Stadtteiles Loffeld würde den vorhandenen Ortsrand von Horsdorf weiterzersiedeln und wird daher kritisch gesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 6

Ein StR nahm auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 4	Grundsatzbeschluss über die Möglichkeiten einer Doppelnutzung von Stellplätzen bei Gastronomiebetrieben
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Bad Staffelstein unterscheidet bei gastronomisch genutzten Flächen nicht zwischen innerräumlichen liegenden oder Freischankflächen, sodass grundsätzlich pro 10 m² Nutzfläche der Nachweis eines Stellplatzes erforderlich ist. Bei der letzten Änderung der Satzung wurden nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d BayBO genehmigungsfreie Freischankflächen (bis 40 m²) von der Stellplatzpflicht befreit. Dennoch entstehen bei der praktischen Anwendung der Satzung vor allem bei Gastronomiebetrieben immer wieder Problemsituationen bis hin zu Unstimmigkeiten. Kernpunkt der Diskussionen ist immer die nicht ganz von der Hand zu weisende Argumentation, dass bei schönem Wetter nicht die Innenräume und bei schlechtem nicht die Außenflächen von den Gästen beansprucht werden.

In der Stadtratssitzung vom 25.08.1998 wurde auf damaligen Anraten des Landratsamtes ein Grundsatzbeschluss gefasst, in dem eine Doppelnutzung von 2/3 für die Stellplätze eines Cafés für Räume und Terrassenbereich anerkannt wurde. Der Beschluss wurde grundsätzlich auf alle Fälle im Bereich des festgesetzten städtebaulichen Sanierungsgebietes (damals nur Altstadt Staffelstein) ausgeweitet.

Nicht zuletzt aus Gleichbehandlungsgründen sollte darüber beraten und entschieden werden, ob man die damalige Beschlusslage nicht auf das gesamte Stadtgebiet ausweitet. Aus Sicht der Bauverwaltung könnte so eine praktikable, nachvollziehbare und dann auch allgemeingültige Begründungslage für Abweichungen von der Stellplatz- und Garagensatzung geschaffen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein bestätigt den in der Stadtratssitzung vom 25.08.1998 gefassten Grundsatzbeschluss hinsichtlich der möglichen Doppelnutzung von Stellplätzen bei gastronomisch genutzten Freischankflächen.

Demnach wird eine Doppelnutzung von 2/3 für die erforderliche Zahl an Stellplätzen bei Gastronomiebetrieben für Räume und Terrassenbereich anerkannt. Der ursprüngliche Beschluss, der damals grundsätzlich nur auf Fälle im Bereich des festgesetzten städtebaulichen Sanierungsgebietes (damals nur Altstadt Staffelstein) umfasste, wird nun auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 5	Bauantrag auf Errichtung einer Freischankfläche auf Fl.Nr. 531/5, Gemarkung Bad Staffelstein (Oberauer Str. 6)
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Ein Bauwerber reichte einen Bauantrag auf Errichtung einer Freischankfläche auf Fl.Nr. 531/5, Gemarkung Bad Staffelstein (Oberauer Str. 6), ein.

Die Freischankfläche mit einer Größe von 52,73 m² soll an der nordöstlichen Grundstücksecke errichtet werden.

Das Innenbereichsvorhaben (§ 34 Abs. 1 BauGB) fügt sich grundsätzlich in den vorherrschenden Gebietstyp (Mischgebiet - § 6 BauNVO) ein. Durch das Vorhaben wird jedoch nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung ein zusätzlicher Stellplatzbedarf von 5 Stellplätzen erforderlich (1 Stellplatz pro 10 m² Nutzfläche). Durch die Berücksichtigung der vorab beschlossenen möglichen Doppelnutzung von 2/3 reduziert sich die Zahl auf 1,67, somit 2 Stellplätze. Die Zahl der bisher erforderlichen 17 Stellplätze würde sich demnach auf 19 erhöhen. Durch die geplante Gestaltung der Freischankfläche und nach Überprüfung auf die tatsächliche Nutzbarkeit durch die Bauverwaltung werden künftig jedoch nur noch 15 Stellplätze auf dem Grundstück zur Verfügung stehen, sodass insgesamt 4 Stellplätze abgelöst werden müssen.

StR Kerner signalisierte seine Ablehnung auf Grund der Verschärfung des Parkplatzproblems an der Obermain Therme.

Nach Auskunft von Erstem Bürgermeister Kohmann ist dem Betreiber der Gastwirtschaft die Planung des Zweckverbandes Thermalsolbad über die Errichtung einer Schrankenanlage auf dem benachbarten Parkgelände im nächsten Jahr bekannt und die daraus resultierenden Folgen für das Parken seiner Gäste. Ein Teil seiner Gäste haben somit als Thermenbesucher die Genehmigung des Parkens auf dem Schrankenparkplatz. Ein Anwohner lehnt die Freischankfläche ebenfalls ab, teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung einer Freischankfläche auf Fl.Nr. 531/5, Gemarkung Bad Staffelstein (Oberauer Str. 6), wird erteilt.

Durch das Vorhaben wird nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung ein zusätzlicher Stellplatzbedarf von 5 Stellplätzen erforderlich (1 Stellplatz pro 10 m² Nutzfläche). Durch die Berücksichtigung der vorab beschlossenen, grundsätzlich möglichen Doppelnutzung von 2/3, reduziert sich die Zahl auf 1,67, somit auf 2 weitere Stellplätze. Die Zahl der bisher erforderlichen 17 Stellplätze würde sich demnach auf 19 erhöhen. Durch die geplante Gestaltung der Freischankfläche und nach Überprüfung auf die tatsächliche Nutzbarkeit durch die Bauverwaltung werden künftig jedoch nur noch 15 Stellplätze auf dem Grundstück zur Verfügung stehen, sodass insgesamt 4 Stellplätze abgelöst werden müssen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1

TOP 6	Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes "Thermalsolbad Bad Staffelstein"
--------------	----------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Mit Schreiben vom 16.04.2018 legte der Zweckverband „Thermalsolbad Bad Staffelstein“ den Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 (Erfolgs- und Vermögensplan) sowie den Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 und den Stellenplan vor.

In ihrer Sitzung am 13.04.2018 stimmte die Verbandsversammlung des Zweckverbandes dem Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2018 bereits zu.

Der Erfolgsplan schließt bei den Erträgen mit 12.387.000 € (2017: 11.875.500 €) und bei den Aufwendungen mit 13.055.000 € (2017: 12.397.500 €) ab, sowie im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit je 9.336.000 € (2017: 7.797.500 €).

Der Vermögensplan beinhaltet insbesondere Ausgaben für Teil IV der Generalsanierung. Dafür allein sind Ausgaben i.H.v. 5.375.000 € eingeplant.

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.947.000 € (2017: 1.558.143 €) festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung i.H.v. 1.968.000 € beläuft sich der Schuldenstand zum Ende des Jahres 2018 voraussichtlich auf 24.503.000 € (Anfang 2017: 25.411.000 €).

Die Haushaltssatzung sieht die Erhebung einer Verbandsumlage für das Jahr 2018 und auch im Finanzplanungszeitraum bis 2021 vor. Der Anteil der Stadt Bad Staffelstein beträgt jeweils 200.000 €.

Aus Sicht der Verwaltung bestanden gegen die Haushaltssatzung in der vorliegenden Fassung keine Einwendungen.

Nach Auskunft von Zweitem Bürgermeister und Werkleiter Stich besuchten trotz Generalsanierungsmaßnahmen 775.000 Gäste im Jahr 2017 die Obermain Therme. 2017 wurden 4,6 Mio. € investiert. Der Schuldenstand konnte auf 24 Mio. € nach einem Verlust von 349.000 € und einer Abschreibung von 2,9 Mio. € zurückgeführt werden. In den Verbindlichkeiten ist auch die Biomasse-Heizanlage enthalten. Im Jahr 2014 betrug der Schuldenstand noch 29,29 Mio. €. Von 2014 bis 2017 wurden 19,5 Mio. € investiert. Für 2018 sind weitere 6,7 Mio. € für die Sanierung eingeplant. Trotz der laufenden Sanierungsmaßnahmen kommt es zu keinen Einschränkungen des Badebetriebes, erklärte Werkleiter Stich. Für 2018 sind 1,947 Mio. € Kreditaufnahmen vorgesehen. Der Schuldenstand soll nach Möglichkeit auch weiterhin reduziert werden.

Der Finanzplan bis 2021 sieht Investitionen in Höhe von 15 Mio. € u.a. für die Generalsanierung des Aktivbeckens und technischer Anlagen vor. Aus diesem Grund ist es schwierig, die Schulden gezielt abzubauen. Zur Förderung verschiedener Maßnahmen steht in diesem Bereich nur das RÖFE-Förderprogramm zur Verfügung.

Nach Auskunft von Werkleiter Stich liegt die Obermain Therme deutschlandweit an 4. Stelle bei den Besucherzahlen und es sollte auch künftig alles versucht werden, gut am Markt zu bestehen.

Mit 16,32 % Besuchern aus dem Landkreis Lichtenfels gibt es einen großen Kundenstamm aus der Region, teilte Erster Bürgermeister Kohmann mit.

Auf Anfrage von StR Ernst W. nach einer geplanten Preiserhöhung teilte Werkleiter Stich mit, dass für 2018 keine Erhöhung vorgesehen ist. Bei der bisherigen Anwendung der 3-Jahres-Erhöhung würde es erst im Jahr 2019 eine preisliche Anpassung geben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der vorgelegten Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) für das Haushaltsjahr 2018 sowie dem Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 und dem Stellenplan des Zweckverbandes „Thermalsolbad Bad Staffelstein“ Kenntnis und erhebt keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 0

Ein StR nahm auf Grund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Ab. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 7	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für die Wasserversorgung und Energieerzeugung Bad Staffelstein
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Für die öffentliche Wasserversorgung und Betrieb der Energieerzeugungsanlagen der Stadt Bad Staffelstein wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durch Herrn Volkswirt Wolfgang Och der Jahresabschluss für das Jahr 2017 erstellt.

Die Bilanz weist danach zum 31.12.2017 auf der Aktiv- und Passivseite 4.877.053,38 EUR aus (2016: 4.683.030,82 EUR). Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresgewinn i. H. v. 134.380,33 EUR aus (Gewinn 2016: 25.776,16 EUR). Der Gewinn im Bereich Wasser beträgt 147.492,92 EUR. Der Bereich Energieerzeugung schneidet dabei mit einem Verlust i.H.v. – 13.112,59 EUR ab. Im Bereich der Wasserversorgung haben vor allem höhere Gebühreneinnahmen zum Gewinn beigetragen.

Der Jahresgewinn 2017 ist zur Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt sind weiterhin mit einem Satz von 1,5 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2017 der Wasserversorgung und Energieerzeugung der Stadt Bad Staffelstein mit einer Bilanzsumme von 4.877.053,38 EUR und einem Jahresgewinn von 134.380,33 EUR wird hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn 2017 ist zur Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt sind weiterhin mit einem Satz von 1,5 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Bad Staffelstein
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat den Jahresabschluss für das Jahr 2017 für die Fremdenverkehrsbetriebe Bad Staffelstein erstellt.

Die Fremdenverkehrsbetriebe umfassen die Bäder (Freibad und Freizeit- und Erlebnisbad AquaRiese), die städtischen Veranstaltungen sowie den Campingplatz, den Parkplatz Vier-

zehnheiligen, den Kur & Tourismus Service mit Lautergrundlinie und Pendelverkehr Vierzehneiligen.

Die Schlussbilanz schließt zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 4.361.887,19 EUR (2016: 4.642.216,28 EUR). Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Verlust i. H. v. 416.382,36 EUR aus (Verlust 2016: 403.283,76 EUR). Dieser Verlust ist auf die neue Rechnung für das Jahr 2018 vorzutragen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist der Jahresabschluss 2017 durch Beschluss festzustellen.

Auf Anfrage von StR Ernst W. zu den Pachteinnahmen in Höhe von 30.623,98 € für den Campingplatz teilte Kämmerin Ramer mit, dass der Betrag wie für die letzten Jahre unverändert geblieben ist.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2017 der Fremdenverkehrsbetriebe Bad Staffelstein mit einer Bilanzsumme von 4.361.887,19 EUR und einem Jahresverlust von 416.382,36 EUR wird hiermit festgestellt. Der Jahresverlust ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Der Verlust des Jahres 2012 i.H.v. 659.962,16 EUR ist bereits 5 Jahre lang vorgetragen worden. Nachdem die Eigenkapitalausstattung des Betriebes keine Verrechnung mit dem Eigenkapital zulässt, ist dieser Verlustvortrag durch Verrechnung mit den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

TOP 9	Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld haben am 14.04.2018 im Rahmen einer Dienstversammlung einen neuen Kommandanten bzw. einen neuen stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Erster Kommandant: Lindner Lucas

Stellv. Kommandant: Hügerich Johannes

Das Wahlergebnis wurde am 16.04.2018 über das Landratsamt Lichtenfels an den Kreisbrandrat zur Überprüfung und Stellungnahme zugestellt.

Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG sind die neugewählten Kommandanten von der Stadt zu bestätigen.

Beschluss:

Die Wahl von Herrn Lucas Lindner zum Ersten Kommandanten und Herrn Johannes Hügerich zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Loffeld wird gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG durch den Stadtrat bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 10	Bestätigung der neugewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bad Staffelstein
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Staffelstein haben am 20.04.2018 im Rahmen einer Dienstversammlung einen neuen Kommandanten bzw. einen neuen stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

Erster Kommandant: Liebl Stefan

Stellv. Kommandant: Trapper Nicole

Das Wahlergebnis wurde am 24.04.2018 über das Landratsamt an den Kreisbrandrat zur Überprüfung und Stellungnahme zugestellt.

Beschluss:

Die Wahl von Herrn Stefan Liebl und Frau Nicole Trapper zur Stellvertreterin des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bad Staffelstein wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0

TOP 11	Sonstiges öffentlich
---------------	-----------------------------

Sachverhalt / Rechtslage:

Erster Bürgermeister Kohmann informierte das Gremium über eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung in der Lichtenfelser Straße Bereich Zufahrt zum Kastenhof vom 22.05. bis 25.05.2018.

Des Weiteren gab er die Genehmigung des Haushaltes für das Jahr 2018 durch das Landratsamt mit Schreiben vom 08.05.2018 wie folgt bekannt:

„... Das Landratsamt Lichtenfels erlässt folgenden Bescheid:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt Bad Staffelstein für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 846.300,00 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Nebenbestimmungen:

- a) Zum Erhalt der Handlungsfähigkeit bzw. des Handlungsspielraumes sind bei neuen kostenverursachenden Maßnahmen vorab eingehend die Erforderlichkeit, der Kostenrahmen, die hieraus entstehenden Folgelasten und die Finanzierbarkeit zu würdigen und zu prüfen.

3. Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.“

Das Schreiben wird allen Gremiumsmitgliedern per Mail zur Kenntnis zugesandt.

In der Straße „Unter den Linden“ in Stadel befinden sich mehrere Bäume mit bereits abgestorbenen Ästen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, teilte StR Müller aus der Bevölkerung mit. Er bat um die Behebung durch den städt. Bauhof.

Nicht öffentlicher Teil

Im Anschluss folgte die nichtöffentliche Sitzung